

Statuten des Freianglervereins Rapperswil

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Freianglerverein Rapperswil, genannt FVR, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in CH – 5102 Rapperswil

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Erhaltung und Förderung der Jung- Fischerei.

Vertretung der Fischerei-Interessen im Verkehr mit Behörden und im Besonderen der Rechte der Freiangler.

Unterstützung der Verbände und Behörden bei Massnahmen gegen die Gefährdung und Schädigung der Gewässer.

Stellungnahme bei Erstellung von Wasserbauten, Kläranlagen u.s.w., die den Fischbestand gefährden.

Unterstützung der Bestrebungen zur Vermehrung des Fischbestandes.

Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

III Mitgliedschaft

Art. 3

Der FVR ist dem schweizerischen und kantonalen Fischereiverband angeschlossen. Zudem ist er Mitglied der Vereinigten Fischereivereine Aarau – Brugg, genannt VFAB und befolgt deren Statuten.

Der FVR ist politisch und konfessionell neutral.

Für die Verbindlichkeiten des FVR haftet der Verein mit seinem Vermögen.

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das 14. Altersjahr erreicht haben, einen unbescholtenen Leumund genießen, und gewillt sind im Verein tatkräftig mitzuhelfen.

Das neue Mitglied wird durch die Generalversammlung, genannt GV aufgenommen und muss an der Versammlung anwesend sein. Ausnahmen können durch den Vorstand während des Jahres bewilligt werden.

Frei- und Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden, wenn Sie sich im Verein oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben.

Passivmitglieder werden aufgenommen, wenn sie den Passivbeitrag entrichten und müssen nicht von der GV genehmigt werden.

Wer den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, ist als Passivmitglied wieder ausgeschlossen.

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, welche diesen Statuten und den Bestrebungen des FVR zuwider handeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des FVR schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Austritt von Mitgliedern kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

Nur Aktiv- Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt.

IV Die Organe

Art. 5

Die Organe des FVR sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Delegierten

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise im Januar, also am Anfang des neuen Geschäftsjahres statt.

Die Traktandenliste wird mit der Einladung zur GV versendet.

Die GV bestimmt den Mitgliederbeitrag.

Anträge an die GV müssen 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die Stimm-Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 6

Der Vorstand besteht aus 5 – 7 Mitgliedern, die alle 2 Jahre in folgender Reihenfolge gewählt werden:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| 1. Präsident | 4. Kassier |
| 2. Vizepräsident | 5. 1-3 Beisitzer |
| 3. Aktuar | 6. Revisoren und Delegierte |

Art. 7

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen.
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- c) Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand erledigt die Geschäfte des FVR unter nachheriger Orientierung der GV und ist berechtigt pro Vereinsjahr Fr. 2'000.00 In eigener Kompetenz auszugeben.

Dem Vorstand steht eine Entschädigung zu, deren Höhe die GV bestimmt.

Besoldung:	Präsident	Fr. 500.00
	Vizepräsident	Fr. 300.00
	Kassier	Fr. 400.00
	Aktuar	Fr. 400.00
	Beisitzer	Fr. 200.00

Spesen und Sitzungsgeld werden pauschal mit Fr. 50.00 vergütet.
(Ausgeschlossen sind FVR interne Sitzungen)

V Allgemeine Schlussbestimmungen

Art. 8

Vorstehende Statuten werden diejenigen vom 20. Dezember 1947 ersetzen.

Weil die neuen Bestimmungen mit den alten Statuten im Widerspruch stehen, werden die alten Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Solange sich 9 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins verpflichten,

darf der Verein nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des FVR entscheidet die Schlussversammlung über das Vermögen und die Mobilien des Vereines.

Die Vereinsakten werden der Gemeinde Rapperswil übergeben.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Januar 2018 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Roger Gütiger

Verena Höfliger